



## **Gemeindekanzlei**

5436 Würenlos

Telefon 056 436 87 20

Telefax 056 436 87 78

gemeindekanzlei@wuerenlos.ch

Würenlos, 19. Januar 2012

dh

## **Gemeindenachrichten**

### **Mobilitätsdurchblick - neuer Online-Check mit Mobilitätsvorschlägen**

Ab 10. Januar 2012 unterstützt badenmobil das Online-Angebot Mobilitätsdurchblick. Wer seine Verkehrsmittelwahl optimiert, kann viel Geld, Zeit und Nerven sparen. Mit den verschiedenen Möglichkeiten stellt sich zunehmend die Frage, wie man seine optimalen Verkehrsmittel findet. Antwort darauf bietet der Mobilitätsdurchblick Schweiz [www.mobilitaetsdurchblick.ch](http://www.mobilitaetsdurchblick.ch), jetzt neu mit frei wählbaren Mobilitätsvorschlägen.

Vom 10. - 31. Januar 2012 kann der neue Online-Check mit Mobilitätsvorschlägen auch kostenlos bei badenmobil, Oberer Bahnhofplatz 1, 5400 Baden durchgeführt werden.

### **Aufhebung von Überbauungsplänen**

Die Gemeinde Würenlos verfügt noch über verschiedene altrechtliche Überbauungspläne aus den sechziger, siebziger und achtziger Jahren. Diese Planwerke decken Gebiete ab, die bereits erschlossen und überbaut sind. Zudem entsprechen die Pläne nicht mehr den heutigen Ansprüchen und Zielsetzungen. Die überdimensionierten Strassen mit den grossen Baulinienabständen sind nicht mehr zeitgemäss und behindern teilweise die Bautätigkeit. In den meisten Fällen sind die gesetzlichen Abstände in § 111 des geltenden Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) ausreichend geregelt.

Der abschliessende Vorprüfungsbericht des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Raumentwicklung, zeigt auf, dass die Vorlage zur Aufhebung dieser alten Überbauungspläne den planungsrechtlichen Anforderungen an die Nutzungspläne entspricht. Gemäss § 3 BauG wird das Mitwirkungs- und Einwendungsverfahren zusammengelegt.

Folgende alte Überbauungspläne liegen vom 10. Januar 2012 bis zum 8. Februar 2012 bei der Bauverwaltung auf: "Ländli" (1964), "Flüh" (1982), "Buechzelgli" (1984), "Altwies-Buech" (1981), "Schliffenen" (1974), "Grosszelg" (1986), "Obere Breitlen" (1961), "Untere Breitlen" (1921).

Die früheren Überbauungspläne werden nach neuem Baurecht als "Erschliessungspläne" (§ 17 BauG) bezeichnet. Der Erschliessungsplan bezweckt, Lage und Ausdehnung von Erschliessungsanlagen und Bahngeleisen festzulegen und das dafür erforderliche Land

auszuscheiden. Im Gegensatz zu den ehemaligen Überbauungsplänen werden die heutigen Erschliessungspläne nicht von der Gemeindeversammlung, sondern vom Gemeinderat, nach Durchführung des Mitwirkungs- und des Einwendungsverfahrens, beschlossen. Für die Aufhebung alter Überbauungspläne ist ebenfalls der Gemeinderat zuständig, dessen Beschlüsse jedoch noch der kantonalen Genehmigung bedürfen.

Weitere Auskünfte erteilt die Bauverwaltung, Tel. 056 436 87 80 /  
bauverwaltung@wuerenlos.ch.



**GEMEINDEKANZLEI WÜRENLOS**  
Der Gemeindegeschreiber

  
Daniel Huggier